

Richtlinien über Verträge im Bereich Forschung der ETH Zürich

(Forschungsvertragsrichtlinien) Stand 1. Januar 2020

Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹, erlässt folgende Richtlinien:

Definitionen und Abkürzungen	2
1. Geltungsbereich	3
2. Vertragsarten	4
2.1. Forschungsverträge	4
2.1.1. Forschungsvertrag ohne Geldfluss	4
2.1.2. Forschungsvertrag mit Geldzufluss;	4
2.1.2.1. Nicht-exklusive Nutzungsrechte für Vertragspartner	4
2.1.2.2. Exklusive Nutzungsrechte für Vertragspartner	4
2.1.3. Forschungsverträge mit der ETH Zürich als Geldgeberin	5
2.1.4. Forschungsförderung durch die öffentliche Hand	5
2.1.4.1. Projekte mit Unterstützung durch den SNF	5
2.1.4.2. Projekte mit Unterstützung durch Innosuisse	6
2.1.4.3. Projekte mit Unterstützung durch Schweizerische Bundesstellen	6
2.1.4.4. Projekte mit Unterstützung durch die EU	6
2.1.4.5. Projekte mit Unterstützung durch andere staatliche Mittelgeber	6
2.1.5. Privatwirtschaftliche Forschungsförderung (Schenkung und Sponsoring)	6
2.2. Dienstleistungsverträge mit der ETH Zürich als Auftragnehmerin	7
2.3. Materialtransferverträge (MTA)	7
2.4. Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA, CDA)	8
2.5. Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge	8
3. Vertragsinhalt	8
3.1. Projektbeschreibung	8
3.1bis Projektbudget und Zahlungsplan	8
3.2. Projektergebnisse und Immaterialgüterrechte	8
3.3. Ethik und Gesetze	9
3.4. Publikationen	9
3.5. Geheimhaltung	9
3.6. Gewährleistung und Haftung	9
3.7. Konventionalstrafen	10
3.8. Vertragslaufzeit	10
3.9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
4. Verantwortlichkeiten	10
4.1. Projektgesuche und Offerten	10
4.2. Unterschriftenregelung	10
4.2.1. Alleinige Unterschrift durch den Budgetverantwortlichen	10
4.2.2. Zusätzliche Unterschrift der Departementsleitung oder des SL-Mitglieds	11
4.2.3. Genehmigung durch zusätzliche Unterschrift des zuständigen Vizepräsidenten	11
4.2.4. Ausschliessliche Unterschrift des VPF	12
4.2.5. Zusätzliche Unterschrift von ETH transfer	12
4.3. Verantwortung für die vertrags- und gesetzeskonforme Abwicklung des Projekts	12
4.4. Vertragsaufbewahrung	12
4.5. Erfassung der Verträge im ETHIS-eDossier	13
4.6. Rechnungstellung	13
4.7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Budgetverantwortlichen	13
5. Finanzielles	13
5.1. SAP-Projekt und PSP-Element	13
5.1.1. Eröffnung eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes auf Antrag des Budgetverantwortlichen	13
5.1.2. Eröffnung eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes ohne Antrag	14
5.1.3. Laufzeit eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes	14
5.2. Projektkosten	14
5.2.1. Direkte Projektkosten	14
5.2.2. Indirekte Projektkosten	15
5.2.2.1. Infrastrukturbeitrag	15
5.2.2.2. Immaterialgut-Aufschlag	15
5.2.2.3. Dienstleistungs-Aufschlag	15
5.2.2.4. ETH Zürich-interne Verteilung der Aufschläge	15
5.2.3. Spezielles	16
6. Rechtliche Grundlagen	16
7. Inkrafttreten	16
Anhang 1 zu den Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich – Übersicht Aufschläge, Unterschriftenregelung und SAP Projekt-Eröffnung	17

¹ RSETHZ 201.021

Präambel

Die ETH Zürich ist bestrebt dafür zu sorgen, dass ihre Forschungsergebnisse zum Wohle der Gesellschaft den Weg in die Anwendung finden. Dazu arbeitet sie mit in- und ausländischen Partnern, insbesondere Unternehmungen, Regierungsorganisationen und Hochschulen zusammen. Die Zusammenarbeit mit diesen Partnern wird in einer Vielzahl von Vereinbarungen geregelt. Die vorliegenden Richtlinien regeln im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen insbesondere deren Mindestinhalt, die Verantwortlichkeiten bei Abschluss und Projektdurchführung, sowie finanzielle Aspekte wie Eröffnung von SAP-Projekten und PSP-Elementen, Aufschläge und deren ETH-interne Verteilung.

Definitionen und Abkürzungen

Aufschlag ist ein bestimmter Prozentsatz, welcher dem Vertragspartner in Form von einem ISB, IP-Aufschlag oder DL-Aufschlag gemäss unten stehenden Definitionen zusätzlich zu den direkten Kosten verrechnet wird.

AVB Forschungsverträge sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsverträge.

Beschaffung von beweglichen Gütern, Dienst- und Bauleistungen untersteht den geltenden Gesetzen des öffentlichen Beschaffungswesens², sowie dem Finanzreglement³ der ETH Zürich.

Direkte Projektkosten im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus den gesamten Lohnkosten der an einem Projekt beteiligten ETH-Mitarbeitenden, den Verbrauchsmaterialien und weiteren direkt durch das Projekt verursachten Kosten (vgl. Ziffer 5.2.1).

DL-Aufschlag oder Dienstleistungs-Aufschlag wird bei Dienstleistungsprojekten zusätzlich zu den direkten Kosten verrechnet (vgl. Ziffer 5.2.2).

Dritte sind von der ETH Zürich unabhängige, natürliche oder juristische Personen im In- und Ausland. Nicht an der ETH Zürich angestellte Studierende gelten rechtlich als Dritte.

Einkaufskoordination ist die für alle Belange im Zusammenhang mit der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen zuständige Stelle der ETH Zürich innerhalb des Bereichs Finanzen und Controlling (vgl. Ziffer 2.1.3).

ETH-Einheit in den vorliegenden Richtlinien ist der Bereich der ETH Zürich, der für den Vertrag und dessen Erfüllung verantwortlich ist. Eine ETH-Einheit hat eine eigene Leitzahl, ist in den meisten Fällen eine Professur, kann aber z.B. auch ein Institut, ein Departement, eine ausserdepartementale Einheit oder ein Zentrum sein.

ETH transfer ist die Technologietransferstelle der ETH Zürich⁴.

EU GrantsAccess ist die gemeinsame Beratungsstelle von Universität Zürich und ETH Zürich für internationale Forschungsprogramme.

EU Regelwerk sind die jeweiligen offiziellen Ausschreibungsbedingungen für EU Rahmenprogramme.

EU-Verträge im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind EU-Projektverträge, EU-Vertragsvorbereitungsformulare, EU-Konsortialverträge und die Verträge mit der Schweizerischen Öffentlichen Hand, die in der Zeit der Nicht- oder Teil-Assoziierung der Schweiz an die Rahmenprogramme der EU als Übergangsmassnahmen abgeschlossen werden (vgl. Ziffer 2.1.4.1).

² Insbesondere Bundesgesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1 und VöB; SR 172.056.11), sowie die Gesetze im Zusammenhang mit dem WTO-Beschaffungsübereinkommen

³ Art. 126 ff. Finanzreglement (RSETHZ 245)

⁴ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

Finance Desk ist innerhalb des Bereichs Finanzen und Controlling der ETH Zürich zuständig für die Eröffnung und Schliessung von SAP-Projekten und PSP-Elementen, die Erfassung von Projektdaten (Budget, Laufzeit etc.) sowie für die Erfassung von Forderungen.⁵

Grants von US-Förderinstitutionen im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind Förderbeiträge, die von öffentlichen US-amerikanischen Förderinstitutionen gewährt werden und die der ETH Zürich von den entsprechenden Förderinstitutionen entweder direkt als hauptverantwortliche Institution (main awardee), oder vermittelt durch eine hauptverantwortliche Institution als Unterempfängerin (subawardee) zukommen. Details sind in den Weisungen RSETHZ 442 vom 24. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Immaterialgüterrechte umfassen die gesetzlichen Registerrechte (z.B. Rechte an Erfindungen, Designs, Topographien, Marken) und Urheberrechte (z.B. an Computerprogrammen).

Innosuisse ist die Agentur für Innovationsförderung des Bundes.

IP-Aufschlag oder Immaterialgut-Aufschlag wird unter bestimmten Umständen bei Forschungsprojekten zusätzlich zu den direkten Kosten verrechnet (vgl. Ziffer 5.2.2).

ISB oder Infrastrukturbeitrag ist der Aufschlag, welcher bei Forschungsprojekten zusätzlich zu den direkten Kosten verrechnet wird (vgl. Ziffer 5.2.2).

IT Procurement & Portfolio ist die für ICT Beschaffungen zuständige Stelle innerhalb der Informatikdienste der ETH Zürich (vgl. Ziffer 2.1.3).

SBFI ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.

SNF ist der Schweizerische Nationalfonds.

VPF ist der Vizepräsident für Forschung der ETH Zürich⁶.

VPWW ist der Vizepräsident für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen der ETH Zürich⁷.

1. Geltungsbereich

Die hier formulierten Forschungsvertragsrichtlinien gelten für alle vertraglichen Regelungen der ETH Zürich mit ihren Vertragspartnern im Bereich Forschung und sind für alle Angestellten – inkl. Professoren⁸ – der ETH Zürich verbindlich.

Sie gelten insbesondere *nicht* für:

- Verträge von natürlichen Personen (Professoren und sonstigen ETH-Angestellten) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (z.B. für Beratungstätigkeiten von Professoren im Rahmen von Nebenbeschäftigungen⁹);
- Die Beschaffung von Gütern, Dienst- und Bauleistungen. Die Zuständigkeiten liegen hierfür bei der Einkaufskoordination (Beschaffung von Gütern), der Abteilung IT Procurement & Portfolio (ICT Beschaffungen) oder dem Infrastrukturbereich Bauten (Bauleistungen);
- Regelungen betreffend Teilnahme an, Organisation, Sponsoring oder Finanzierung von Anlässen;
- Regelungen betreffend Zugang zu und die Vermietung von Geräten, Räumen oder Arbeitsplätzen der ETH Zürich;
- Verträge mit Verlagen betreffend Publikationen;
- Verträge im Bereich der Lehre.

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2018, in Kraft seit 1.1.2019

⁶ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

⁷ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

⁸ Die in diesem Dokument verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form jeweils mit ein.

⁹ Gemäss Art. 6 Abs. 1 ETH-Professorenverordnung (SR 172.220.113.40) bzw. Art. 56 Personalverordnung ETH-Bereich (SR 172.220.113)

2. Vertragsarten

2.1. Forschungsverträge

Forschungsverträge regeln die Beteiligung der ETH Zürich an klar definierten, abgrenzbaren Forschungsprojekten mit einem oder mehreren akademischen oder nicht-akademischen Vertragspartnern. In Forschungsverträgen mit Geldfluss an die ETH Zürich verlangt die ETH Zürich zusätzlich zur Deckung der direkten Projektkosten einen Beitrag an die indirekten Projektkosten (ISB und/oder IP-Aufschlag) gemäss Ziffer 5.2.2. Im Gegensatz zu Dienstleistungen werden in Forschungsprojekten neue Erkenntnisse generiert. Die Publikation dieser Erkenntnisse durch die ETH Zürich muss in jedem Fall möglich sein. Forschungsverträge der ETH Zürich lassen sich in die folgenden Kategorien unterteilen:

2.1.1. Forschungsvertrag ohne Geldfluss

Die ETH Zürich forscht in einem Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Vertragspartnern. Dabei werden die bei den Vertragsparteien anfallenden Aufwendungen und Kosten üblicherweise durch diese je selbst getragen.

Beispiel:

- Die ETH Zürich und eine andere Hochschule forschen gemeinsam auf einem Projekt, ohne dass zwischen ihnen ein Geldfluss stattfindet.

2.1.2. Forschungsvertrag mit Geldzufluss¹⁰;

2.1.2.1. Nicht-exklusive Nutzungsrechte für Vertragspartner

Ein Vertragspartner bezahlt der ETH Zürich die direkten Kosten für ein Forschungsprojekt, sowie einen Teil der indirekten Kosten in Form des Infrastrukturbeitrages (ISB). Der Vertragspartner erhält dadurch i.d.R. in einem klar definierten Anwendungsgebiet nicht-exklusive Nutzungsrechte an allen Projektresultaten und ein zeitlich begrenztes Verhandlungsrecht für exklusive, entgeltliche Nutzungsrechte an im Projekt entstandenen Immaterialgüterrechten. Wo die Projektumstände dies erfordern, werden das nicht-exklusive Nutzungsrecht an den Projektresultaten oder das Verhandlungsrecht auf exklusive Nutzung an Immaterialgüterrechten eingeschränkt. Immaterialgüterrechte, die zur exklusiven Nutzung zur Verfügung stehen, sind i.d.R. beschränkt auf zum Patent angemeldete Erfindungen, sowie Software.

Bei Forschungsverträgen mit Schweizerischen Bundesstellen, bei denen mindestens nicht-exklusive Nutzungsrechte an den Projektresultaten bei der ETH Zürich verbleiben, wie z.B. unter den AVB Forschungsverträge, verzichtet die ETH Zürich auf den ISB.

Beispiele:

- Mehrjähriges Forschungsprojekt eines Doktoranden oder eines Postdocs, wofür eine Firma der ETH Zürich die direkten Projektkosten, sowie zusätzlich den ISB bezahlt.
- Studie, deren Resultate durch die ETH Zürich publiziert werden können. Eine Firma bezahlt der ETH Zürich die direkten Projektkosten, sowie zusätzlich den ISB.
- Studie an der ETH Zürich, die von einer Bundesstelle finanziert wird und unter den AVB Forschungsverträge geregelt ist.

2.1.2.2. Exklusive Nutzungsrechte für Vertragspartner

Ein Vertragspartner bezahlt der ETH Zürich die direkten Kosten für ein Forschungsprojekt und zusätzlich einen Teil der indirekten Kosten in Form des Infrastrukturbeitrages (ISB) und des Immaterialgut-Aufschlages (IP-Aufschlag). Der Vertragspartner erhält dadurch i.d.R. in einem klar definierten

¹⁰ Art. 52 Abs 1 Finanzreglement (RSETHZ 245)

Anwendungsgebiet nicht-exklusive Nutzungsrechte an allen Projektergebnissen und Exklusivrechte an im Projekt entstandenen Immaterialgüterrechten, letzteres entweder durch Lizenz oder durch Übertragung. Immaterialgüterrechte, die zur exklusiven Nutzung zur Verfügung stehen, sind i.d.R. beschränkt auf zum Patent angemeldete Erfindungen, sowie Software.

Beispiel:

- Mehrjähriges Forschungsprojekt eines Doktoranden oder eines Postdocs, wofür eine Firma der ETH Zürich alle direkten Projektkosten, sowie zusätzlich den ISB und den IP-Aufschlag bezahlt.

2.1.3. Forschungsverträge mit der ETH Zürich als Geldgeberin

Die ETH Zürich vergütet einer Drittpartei die Durchführung bestimmter Forschungstätigkeiten. Oft steht ein solches Verhältnis in einem grösseren Zusammenhang, in dem die ETH Zürich ihrerseits Geld von einer anderen Partei, z.B. einer Förderinstitution, bekommt und einen Teil davon an die Drittpartei als Untervertragsnehmerin der ETH Zürich weitergibt. Solange die Arbeiten der Drittpartei mehrheitlich Forschungscharakter haben, gelten sie i.d.R. nicht als Beschaffung von Gütern, Dienst- oder Bauleistungen und können ohne Berücksichtigung der besonderen Anforderungen aus dem Beschaffungsrecht direkt vergeben werden. Dies ist jedoch im Einzelfall vorgängig mit der Einkaufskoordination zu prüfen.

Beispiel:

- Die ETH Zürich hat einen Forschungsvertrag mit einer internationalen Organisation und schliesst in diesem Zusammenhang einen Untervertrag mit einer Drittpartei ab, in dem die ETH Zürich einen Teil der Forschungsleistung, zu deren Erbringung sich die ETH Zürich gegenüber der internationalen Organisation verpflichtet hat, dieser Drittpartei überträgt.

Achtung: Falls der Hauptcharakter der Leistung der Drittpartei mehrheitlich der Lieferung von Gütern (z.B. wissenschaftliches Gerät, Software) oder der Erbringung einer Bau- oder Dienstleistung (z.B. Analysen) entspricht, handelt es sich nicht um Forschung im Sinne dieser Richtlinien, sondern um eine Beschaffung.

Bei Beschaffungsgeschäften im Rahmen von durch die EU unterstützten Projekten sind insbesondere auch die Vorgaben der EU zur Untervertragsvergabe (subcontracting) zu befolgen.

Beispiele, bei denen es sich um Beschaffung handelt:

- In einem Forschungsprojekt benötigt die ETH Zürich zusätzliche wissenschaftliche Geräte und kauft diese bei einem Lieferanten ein.
- In einem Forschungsprojekt werden spezifische, nicht an der ETH Zürich verfügbare Dienstleistungen benötigt, die an einen Dienstleister beauftragt werden (z.B. Analyselabor).

2.1.4. Forschungsförderung durch die öffentliche Hand¹¹

Die ETH Zürich bearbeitet ein Forschungsprojekt alleine oder gemeinsam mit einem oder mehreren Vertragspartnern. Eine Förderinstitution der öffentlichen Hand finanziert die Aufwendungen der ETH Zürich ganz oder teilweise („Öffentliche Projektfinanzierung“). Aufschläge richten sich i.d.R. nach den jeweiligen Förderbedingungen.

2.1.4.1. Projekte mit Unterstützung durch den SNF

Der SNF unterhält für die Unterstützung von Forschenden eine ganze Reihe von Förderinstrumenten. Gesuche für Projektförderung können direkt an den SNF gestellt werden. Entscheide werden den Gesuchstellern direkt mitgeteilt.

¹¹ Art. 50 Finanzreglement, Bst. a - f

2.1.4.2. Projekte mit Unterstützung durch Innosuisse

Innosuisse unterstützt Hochschulen und Unternehmen in der Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten. Die finanzielle Unterstützung durch Innosuisse wird in einem Subventionsvertrag zwischen Innosuisse und den beteiligten Hochschulen geregelt. Die beteiligten Hochschulen und Unternehmen regeln untereinander ihre Rechte und Pflichten, insbesondere in Bezug auf Immaterialgüterrechte, Geheimhaltung und Publikationen in einem Forschungsvertrag („Zusatzvertrag“ oder „Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte“).

Der Subventionsvertrag kann vom entsprechenden Budgetverantwortlichen alleine unterzeichnet werden. Der Zusatzvertrag benötigt die Genehmigung durch Unterschrift des VPWW¹² und wird von ETH transfer behandelt.

2.1.4.3. Projekte mit Unterstützung durch Schweizerische Bundesstellen

Bei einem Forschungsprojekt an der ETH Zürich, das mit Unterstützung einer Schweizerischen Bundesstelle durchgeführt wird und bei dem die Bundesstelle keine Nutzungsrechte an den Projektresultaten bekommt, verlangt die ETH Zürich keine Aufschläge.

Falls die Bundesstelle an den Projektresultaten Nutzungsrechte bekommt, beispielsweise unter den AVB Forschungsverträge, handelt es sich um einen Forschungsvertrag gemäss Ziffer 2.1.2.

2.1.4.4. Projekte mit Unterstützung durch die EU¹³

Die Europäische Union (EU) unterstützt Hochschulen und Unternehmen unter den Forschungsrahmenprogrammen wie beispielsweise Horizon2020. Die finanzielle Unterstützung durch die EU wird in einem EU-Projektvertrag zwischen der Europäischen Kommission und den beteiligten Hochschulen und Unternehmen geregelt. Die beteiligten Hochschulen und Unternehmen regeln untereinander die Projektorganisation, sowie ihre Rechte und Pflichten insbesondere in Bezug auf Immaterialgüterrechte, Geheimhaltung und Publikationen, in einem Forschungsvertrag (EU-Konsortialvertrag). Im Vorfeld zu einem EU-Projektvertrag werden in einem EU-Vertragsvorbereitungsformular die Kosten und administrative Daten für EU-Projekte festgelegt.

2.1.4.5. Projekte mit Unterstützung durch andere staatliche Mittelgeber

Bei anderen inländischen, ausländischen oder internationalen staatlichen Mittelgebern richten sich die Aufschläge nach den im entsprechenden Vertrag getroffenen Regelungen, vor allem in Bezug auf im Projekt entstehende Immaterialgüterrechte, sowie nach den jeweiligen Förderbedingungen. Für Grants von US-amerikanischen Förderinstitutionen sind die betreffenden Weisungen¹⁴ der ETH Zürich zu beachten. Informationen dazu erteilen ETH transfer und EU GrantsAccess.

2.1.5. Privatwirtschaftliche Forschungsförderung (Schenkung¹⁵ und Sponsoring¹⁶)

Ein privater Mittelgeber lässt einer ETH-Einheit für Forschungszwecke eine Schenkung, beispielsweise in Form eines Geldbetrages oder einer Sachleistung zukommen, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen. Schenkungen sind oftmals zweckgebunden, z.B. für ein spezifisches Forschungsprojekt zu verwenden („Privatwirtschaftliche Projektfinanzierung“). Üblicherweise erfolgt die Dokumentation der

¹² Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

¹³ In der Zeit der Nicht- oder Teil-Assoziierung der Schweiz an die Rahmenprogramme der EU werden als Übergangsmassnahmen Verträge mit der Schweizerischen Öffentlichen Hand abgeschlossen. ETH Zürich-intern werden diese nationalen Verträge administrativ analog zu den EU-Verträgen durch EU GrantsAccess (Verträge mit dem SBFI), resp. analog SNF-Projekte behandelt. Die ETH Zürich-interne Verteilung der Aufschläge für solche Projekte mit Projektstart ab 1. Januar 2016 ist analog zu von der EU finanzierten Projekten unter dem jeweiligen Rahmenprogramm der EU.

¹⁴ Weisungen betreffend Umgang mit Beiträgen (Grants) von US-amerikanischen Förderinstitutionen an Forschungsprojekte der ETH Zürich (RSETHZ 442)

¹⁵ Art. 51 Finanzreglement (RSETHZ 245) und Verhaltenskodex der ETH Zürich für den Umgang mit Zuwendungen (RSETHZ 245.9)

¹⁶ Art. 52 Abs 2 Finanzreglement (RSETHZ 245)

Verwendung der Mittel mit der Zustellung von Publikationen und/oder eines Abschlussberichtes, wobei keine Vergabe von Rechten an Projektergebnissen bzw. Immaterialgüterrechten erfolgt. Eine Schenkung kann durch die Annahme eines einseitigen Zuspracheschreibens der Drittpartei zustande kommen. In einem solchen Fall ist die Schenkung durch die ETH Zürich in Form eines Dankeschreibens schriftlich zu akzeptieren und das Schreiben im ETHIS-e-Dossier zu hinterlegen¹⁷.

Bei Sponsoringverträgen im Bereich Forschung lässt ein privater Mittelgeber der ETH Zürich im Zusammenhang mit ihrer Forschung Geld oder geldwerte Leistungen zukommen. Im Gegenzug dafür erbringt die ETH Zürich eine Bekanntmachungsleistung. Der Sponsor erhält keine Nutzungsrechte an Resultaten oder Immaterialgüterrechten.

Bei Schenkungen und bei Sponsoring verlangt die ETH Zürich keinen Beitrag an die indirekten Projektkosten.

Beispiele:

- Projektfinanzierung: Eine Stiftung oder eine Firma finanziert die Durchführung eines Forschungsprojektes an der ETH Zürich ohne eine Gegenleistung zu verlangen.
- Sponsoring: Im Zusammenhang mit einem Studentenprojekt sponsert eine Firma einen Geldbetrag. Im Gegenzug wird das Firmenlogo auf dem durch die Studenten im Projekt gefertigten Fahrzeug angebracht.

Grössere Schenkungen, die nicht für ein konkretes Forschungsprojekt bestimmt sind, werden grundsätzlich über die ETH Zürich Foundation abgewickelt.

2.2. Dienstleistungsverträge mit der ETH Zürich als Auftragnehmerin¹⁸

Dienstleistungsverträge im Bereich Forschung regeln die Erbringung einer klar definierten Tätigkeit durch die ETH-Einheiten gemäss diesen Richtlinien im Interesse eines Auftraggebers unter Anwendung vorhandener Methoden und Wissen. Die ETH Zürich würde diese Arbeiten ohne Auftrag selbst nicht durchführen und hat kein unmittelbares Interesse, die spezifischen Resultate der Dienstleistung zu publizieren. In Dienstleistungsverträgen sind typischerweise keine Regelungen zu Immaterialgüterrechten enthalten, da nicht davon auszugehen ist, dass neue Immaterialgüterrechte (Urheberrechte an Berichten ausgenommen) entstehen. Die Vergütung für Dienstleistungen muss marktgerecht angesetzt werden, so dass bei Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, der Wettbewerb nicht verfälscht wird¹⁹. Die ETH Zürich verlangt hierbei einen Beitrag an die indirekten Projektkosten in Form des DL-Aufschlages gemäss Ziffer 5.2.2.3.

Beispiele:

- Die ETH Zürich nutzt eine bestehende Technologie um im Auftrag einer Firma gewisse Eigenschaften von Materialproben zu bestimmen.
- Eine Bundesstelle beauftragt die ETH Zürich eine Studie unter Anwendung der unveränderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge durchzuführen.
- Studie, deren Resultate durch die ETH Zürich nicht publiziert werden dürfen.

2.3. Materialtransferverträge (MTA)

Materialtransferverträge („MTA“ genannt) regeln die Rechte und Pflichten betreffend die Lieferung und Verwendung von Materialien, wie beispielsweise Zelllinien, Bakterienstämme, Plasmide, Antikörper oder andere meist chemische oder biologische Substanzen oder Materialproben. Dabei tritt die ETH Zürich entweder als liefernde oder empfangende Partei auf. Ein MTA sollte immer schriftlich abgeschlossen werden, wenn die Lieferung bzw. Verwendung des Materials an bestimmte Bedingungen wie

¹⁷ Anpassung gemäss Revisionsempfehlung R1832-03-001, Internes Audit ETH-Rat, Transition Review vom 31.12.2018

¹⁸ Art. 52 Abs 1 Finanzreglement (RSETHZ 245)

¹⁹ Art. 10 Abs. 2, Art. 34d Abs. 4 ETH-Gesetz

beispielsweise besonders zu berücksichtigende Sicherheitsmassnahmen geknüpft ist. Mit Ausnahme von allfälligen Spesen für die Herstellung und Lieferung des Materials findet unter einem MTA i.d.R. kein Geldfluss statt.

2.4. Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA, CDA)

Geheimhaltungsvereinbarungen (oft „NDA“ oder „CDA“ genannt) regeln die vertrauliche Behandlung und zweckgebundene Nutzung von Informationen, welche eine der Vertragsparteien der anderen offenbart. Zumeist werden Geheimhaltungsvereinbarungen zu Informationsaustausch- und/oder Evaluationszwecken einer möglichen Zusammenarbeit abgeschlossen. Für die Durchführung einer Zusammenarbeit ist eine Geheimhaltungsvereinbarung allein ungenügend, es bedarf der Ausarbeitung eines entsprechenden Vertrages, welcher i.d.R. anstelle des NDA tritt. Eine Geheimhaltungsverpflichtung kann einseitig oder gegenseitig vereinbart werden, Umfang und Zweck des Informationsaustausches sind möglichst eng und klar zu definieren, die Dauer der Geheimhaltungsverpflichtungen ist zeitlich angemessen zu limitieren und es dürfen keine über den Zweck des NDAs hinausgehenden Rechte an Immaterialgütern vergeben werden.

2.5. Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge

Lizenz-, Options- oder Abtretungsverträge regeln die Lizenzierung oder Abtretung von *bestehenden* Immaterialgüterrechten der ETH Zürich an Dritte, oder eine Option darauf. Allenfalls können solche Rechte bereits als Teil eines Forschungsvertrages vergeben werden. Die Aufteilung von Einnahmen erfolgt gemäss den Verwertungsrichtlinien²⁰ der ETH Zürich. Im Fall einer kostenpflichtigen Rechteerteilung an bestehenden Immaterialgüterrechten ist die Genehmigung des VPWW²¹ durch Unterschrift auf dem Vertrag zwingend notwendig.

3. Vertragsinhalt

3.1. Projektbeschreibung

Jedes Projekt muss durch eine angemessene Projektbeschreibung zeitlich, finanziell und inhaltlich klar von anderen Projekten abgrenzbar sein. Die auszuführenden Arbeiten sind eindeutig und klar zu umschreiben.

3.1bis Projektbudget und Zahlungsplan²²

Die vereinbarte Entschädigung für die ETH Zürich ist im Vertrag samt möglichst genauem Zahlungsplan (Termine und Tranchen) festzuhalten.

3.2. Projektergebnisse und Immaterialgüterrechte

Von Gesetzes wegen gehören der ETH Zürich mit Ausnahme der Urheberrechte alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind. Bei Computerprogrammen, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der ETH Zürich²³.

Davon abweichende Eigentumszuordnungen und Nutzungsrechte bedürfen einer vertraglichen Regelung. In Forschungsverträgen ist sicherzustellen, dass die ETH Zürich ihre Resultate

²⁰ RSETHZ 440.4

²¹ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

²² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 2.10.2018, in Kraft seit 1.1.2019

²³ Art. 36 ETH-Gesetz

(einschliesslich solcher, für die Rechte an den Vertragspartner erteilt werden) in allen Anwendungsgebieten für Forschung und Lehre verwenden kann.

Bei Dienstleistungen stehen die spezifischen, im Vertrag explizit aufgeführten und dem Vertragspartner übergebenen Resultate (z.B. Mess- oder Analyseresultate, Prototyp, Studie, etc.) i.d.R. dem Vertragspartner zu. Andere Resultate, wie z.B. Verbesserungen der eingesetzten Methoden, verbleiben bei der ETH Zürich.

3.3. Ethik und Gesetze

Für jedes Projekt müssen die jeweils relevanten ethischen Vorgaben und für die ETH Zürich gültigen Gesetze und Richtlinien beachtet werden. Insbesondere sind hier das Datenschutzgesetz²⁴, das Tierschutzgesetz²⁵, das Humanforschungsgesetz²⁶, die zugehörigen Verordnungen, die Richtlinien für Integrität in der Forschung²⁷, das Reglement der Ethikkommission²⁸, der Verhaltenskodex für wissenschaftliche Kooperationen²⁹ und der Verhaltenskodex der ETH Zürich für den Umgang mit Zuwendungen³⁰ zu nennen. Die darin vorgesehenen Bewilligungen durch die entsprechende Kommission (Kantonale Ethikkommission, Tierversuchskommission und ETH Ethikkommission) sind sofern erforderlich einzuholen. Darüber hinaus sind bei Projekten mit einer absehbaren und relevanten gesellschaftlichen oder ökonomischen Wirkung Überlegungen zur sozialen Verantwortbarkeit und zur Technikfolgeabschätzung anzustellen.

Weitere für ein Projekt relevante Gesetze sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen, wie beispielsweise das Beschaffungsrecht und alle anwendbaren Exportkontrollgesetze³¹.

3.4. Publikationen

In Forschungsverträgen muss die Möglichkeit der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch die ETH-Einheit gewährleistet sein. Eine Veröffentlichung kann zwecks Sicherung von Immaterialgüterrechten (z.B. Patentanmeldung) i.d.R. nicht länger als bis zu drei Monate aufgeschoben werden.

Bei Dienstleistungen müssen die spezifischen Resultate nicht zwingend publiziert werden.

3.5. Geheimhaltung

Eine Geheimhaltungspflicht soll, wenn immer möglich, nur für spezifisch und schriftlich gekennzeichnete Informationen akzeptiert werden und zeitlich befristet sein.

3.6. Gewährleistung und Haftung

Die ETH Zürich übernimmt keine Gewährleistung für ihre Resultate, beispielsweise, dass die Resultate wirtschaftlich verwertet werden können oder frei sind von Drittrechten. Die Haftung der ETH Zürich für Schäden sollte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen weitestgehend beschränkt werden. Die ETH Zürich übernimmt keine Haftung für Schäden aus der Nutzung der Projektergebnisse durch den Vertragspartner.

²⁴ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

²⁵ Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)

²⁶ Humanforschungsgesetz (HFG; SR 810.30)

²⁷ RSETHZ 414

²⁸ RSETHZ 413

²⁹ RSETHZ 416

³⁰ RSETHZ 245.9

³¹ Namentlich das Schweizerische Güterkontrollgesetz (GKG; SR 946.202), sowie fallspezifisch ausländische Exportkontrollgesetze, wie z.B. der USA

In Forschungsverträgen ist die Gewährleistung für das Erreichen konkreter Projektergebnisse auszuschliessen.

3.7. Konventionalstrafen

Konventionalstrafen sind grundsätzlich zu vermeiden und wegzubedingen. Sofern Konventionalstrafen eingegangen werden und diese zur Anwendung kommen, sind diese durch die unterzeichnende ETH-Einheit zu tragen.

3.8. Vertragslaufzeit

Verträge sollen in der Regel zeitlich befristet oder mit einem ordentlichen Kündigungsrecht versehen werden.

3.9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Verträge unterstehen i.d.R. Schweizerischem Recht und haben einen ausschliesslichen Gerichtsstand in der Schweiz, da die Vertragsleistungen i.d.R. von der ETH Zürich und in der Schweiz erbracht werden (Ausnahmen: EU-Verträge).

4. Verantwortlichkeiten

4.1. Projektgesuche und Offerten

Bei Offerten und Projektgesuchen kommt ein Vertrag oft bereits zustande durch Akzeptanz des Gesuches resp. der Offerte durch den Adressaten. Daher muss in solchen Fällen bereits vor Einreichung einer Offerte oder eines Gesuches durch den Budgetverantwortlichen sichergestellt werden, dass die Angaben im Gesuch oder der Offerte komplett sind und den Vorgaben der ETH Zürich genügen.

4.2. Unterschriftenregelung

Verträge im Bereich Forschung werden immer im Namen der ETH Zürich abgeschlossen, da einzelne Bereiche wie Professuren, Institute, Departemente oder Zentren keine eigene juristische Rechtspersönlichkeit haben.

Die Unterschriftenregelungen gelten auch für Vertragsänderungen und Projektverlängerungen.

4.2.1. Alleinige Unterschrift durch den Budgetverantwortlichen

Die folgenden Verträge im Bereich Forschung können unter Berücksichtigung aller geltender Vorschriften durch den Budgetverantwortlichen³², in dessen Organisationseinheit die Verantwortung für den Vertrag liegt, mit dem Vertragspartner selbständig verhandelt und im Namen der ETH Zürich alleine unterzeichnet werden:

- Verträge mit Zahlungen oder Sachmitteln unter einem Gesamtwert von CHF 50'000³³ (ohne Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge, Zusatzverträge bei Innosuisse-Projekten und EU-Verträge);
- Verträge mit dem SNF;
- Subventionsverträge mit Innosuisse;
- Materialtransferverträge mit akademischen Partnern;
- Geheimhaltungsvereinbarungen.

³² Gemäss Art. 19 ff. Finanzreglement

³³ ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer

Die Stellvertreterregelung von Art. 27 Finanzreglement gilt für die Unterzeichnung von Verträgen im Bereich Forschung nicht. Für die Unterzeichnung von Material Transfer Agreements dürfen vom Budgetverantwortlichen unbefristet angestellte leitende wissenschaftliche Mitarbeitende³⁴ schriftlich ermächtigt werden³⁵.

Es wird empfohlen, auch bei diesen Verträgen ETH transfer oder EU GrantsAccess beizuziehen, falls Unklarheiten oder Unsicherheiten bestehen.

4.2.2. Zusätzliche Unterschrift der Departementsleitung oder des SL-Mitglieds

In den folgenden Fällen ist zusätzlich zur Unterschrift des Budgetverantwortlichen die Unterschrift des entsprechenden Departementsvorstehers oder, bei ausserdepartementellen Einheiten, diejenige des zuständigen Schulleitungsmitglieds notwendig:

- Bei Verträgen im Bereich Forschung mit einer Vertragslaufzeit, die über die Zeitdauer der Anstellung eines Professors (Emeritierung oder vorzeitiger Rücktritt)³⁶, der zuständiger Budgetverantwortlicher ist, hinausgeht³⁷;

4.2.3. Genehmigung durch zusätzliche Unterschrift des zuständigen Vizepräsidenten³⁸

Die folgenden Verträge im Bereich Forschung benötigen die Genehmigung des zuständigen Vizepräsidenten durch zusätzliche Unterschrift auf dem Vertrag:

- Verträge mit Zahlungen oder Sachmitteln ab einem Gesamtwert von CHF 50'000³⁹;
- Alle Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge (ohne Open Source Software)⁴⁰;
- Alle Zusatzverträge bei Innosuisse-Projekten;
- Bei Verträgen im Bereich Forschung, bei denen der Budgetverantwortliche gegenüber dem Vertragspartner einen möglichen Interessenskonflikt hat. Als Interessenskonflikt gelten beispielsweise eine enge persönliche Beziehung zum Vertragspartner, eine Beratungs- oder Organfunktion beim Vertragspartner oder einem damit verbundenen Partnerunternehmen, wie beispielsweise ein Verwaltungsratsmandat, ein privates Beratungsmandat oder die Inhaberschaft von Gesellschaftsanteilen. Das Vorliegen eines möglichen Interessenkonfliktes muss den in der Vertragsgestaltung involvierten Stellen sowie den Unterzeichnenden vor Unterzeichnung schriftlich offenbart werden.

Für diese Verträge muss ETH transfer (resp. EU GrantsAccess bei Beiträgen von US-amerikanischen Förderinstitutionen) frühzeitig in die Vertragsverhandlung einbezogen werden. Nach abgeschlossener Verhandlung wird der Vertrag durch die zentralen Stellen dem zuständigen Vizepräsidenten zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt. Der zuständige Vizepräsident kann Mitarbeitende von ETH transfer zur Vertragsunterzeichnung bevollmächtigen.⁴¹

³⁴ Gemäss Art. 16 Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

³⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2016, in Kraft seit 1.1.2017

³⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2016, in Kraft seit 1.1.2017

³⁷ Art. 42 Abs. 2 Finanzreglement

³⁸ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020. Im Weiteren wird VPFW jeweils durch *zuständige/n Vizepräsident/en* ersetzt, ausgenommen ist Ziffer 4.2.4. Der *zuständige Vizepräsident* ist entweder der VPF oder der VPWW.

³⁹ ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer

⁴⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2016, in Kraft seit 1.1.2017

⁴¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 2.10.2018, in Kraft seit 1.1.2019

4.2.4. Ausschiessliche Unterschrift des VPF⁴²

Unabhängig von der Höhe des Mittelflusses sind EU-Verträge und Verträge mit Beiträgen von US-amerikanischen Förderinstitutionen an Forschungsprojekte der ETH Zürich⁴³ ausschliesslich vom VPF zu unterzeichnen. Verträge müssen frühzeitig zur Prüfung an EU GrantsAccess geschickt werden und werden nach abgeschlossener Vertragsverhandlung und Vorliegen einer schriftlichen oder elektronischen Freigabe durch den Budgetverantwortlichen von EU GrantsAccess dem VPF zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt. Der VPF kann LeiterInnen und Leiter von EU GrantsAccess zur Vertragsunterzeichnung bevollmächtigen, einschliesslich elektronischer Unterschrift LSIGN (vgl. Anhang)⁴⁴

4.2.5. Zusätzliche Unterschrift von ETH transfer

Materialtransferverträge mit nicht-akademischen Vertragspartnern bedürfen der Genehmigung und Unterschrift von ETH transfer.

4.3. Verantwortung für die vertrags- und gesetzeskonforme Abwicklung des Projekts

Der Budgetverantwortliche, welcher einen Vertrag im Bereich Forschung abschliesst, trägt zusätzlich zu den Verantwortlichkeiten gemäss Art. 19 ff. Finanzreglement die Verantwortung für den richtlinienkonformen Vertragsabschluss und die Einhaltung der Vertragspflichten, auch wenn der zuständige Vizepräsident, der Departementsvorsteher oder ETH transfer einen Vertrag durch Mitunterzeichnung genehmigen. Dies beinhaltet u.a. die Pflicht, sicherzustellen, dass:

- die Erbringung aller im Vertrag zugesicherten Leistungen der ETH Zürich, auch allfällige Berichtspflichten, finanzielle Verpflichtungen oder Eigenleistungen, gewährleistet ist;
- die Durchführung des vertraglich geregelten Projektes kompatibel ist mit allen anderen Projekten, die im Einflussbereich des Budgetverantwortlichen an der ETH Zürich durchgeführt werden und es dabei zu keinen Überschneidungen kommt;
- die Durchführung des vertraglich geregelten Projektes ethisch und moralisch vertretbar ist;
- die ETH Zürich über alle Rechte an den vorbestehenden und im Projekt entstehenden Immaterialgütern verfügt, die sie dem Vertragspartner vertraglich zusichert. Dies beinhaltet die Pflicht sicherzustellen, dass Projektmitarbeitende, wie z.B. Studierende, der ETH Zürich die entsprechenden Rechte an Immaterialgütern, z.B. durch Unterzeichnung einer entsprechenden Projektmitarbeitervereinbarung, vertraglich vorab abtreten;
- die Geheimhaltungsverpflichtungen und das definierte Vorgehen bei geplanten Publikationen – auch von beteiligten Studierenden – eingehalten werden;
- sämtliche für das Projekt erforderlichen Bewilligungen vorliegen und anwendbare Gesetze und Richtlinien eingehalten werden. Dazu gehören u.a. Bewilligungen der Ethikkommission für klinische Studien, sowie das Einhalten der Exportkontrollgesetze (Schweizerische und allfällige ausländische), beschaffungsrechtlicher Vorgaben, Datenschutzbestimmungen, Antikorruptionsgesetze, Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen.

4.4. Vertragsaufbewahrung

Der Budgetverantwortliche stellt sicher, dass Originalverträge sicher aufbewahrt werden. Verträge, die vom zuständigen Vizepräsidenten (mit-)unterzeichnet werden, sind im Original zur Aufbewahrung ETH transfer, resp. EU GrantsAccess zu überlassen.

⁴² Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

⁴³ Gemäss Weisungen betreffend Umgang mit Beiträgen (Grants) von US-amerikanischen Förderinstitutionen an Forschungsprojekte der ETH Zürich (RSETHZ 442)

⁴⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 2.10.2018, in Kraft seit 1.1.2019

4.5. Erfassung der Verträge im ETHIS-eDossier

Verträge im Bereich Forschung, deren finanzielle Abwicklung über ein SAP-Projekt erfolgt⁴⁵, müssen sobald vorhanden in vollständig unterzeichneter Form als pdf-Datei im ETHIS-eDossier beim entsprechenden SAP-Projekt hinterlegt werden. Diese Hinterlegungspflicht gilt auch für Änderungen und Verlängerungen von Verträgen. Bei Verträgen, die vom zuständigen Vizepräsidenten (mit-) unterzeichnet werden, wird diese Hinterlegung durch ETH transfer oder EU GrantsAccess sichergestellt. Bei allen anderen Verträgen ist der Budgetverantwortliche für die Erfassung zuständig. Zu diesem Zweck sendet er eine entsprechende pdf-Datei an den Finance Desk, zusammen mit allen notwendigen Angaben.

4.6. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung für Forderungen aus Verträgen im Bereich Forschung liegt in der Verantwortung des Budgetverantwortlichen. Bei Lizenz-, Options- und Abtretungsverträgen wird dies daher i.d.R. durch ETH transfer erledigt.

4.7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Budgetverantwortlichen

Budgetverantwortliche, die die ETH Zürich verlassen, respektive emeritiert werden, sorgen rechtzeitig dafür, dass noch laufende Verträge in ihrer Zuständigkeit entweder vorzeitig beendet werden, im Sinne von Art. 42 Abs. 2 Finanzreglement eine Verlängerung genehmigt wird, oder in Absprache mit dem Vertragspartner eine andere Zuständigkeit an der ETH Zürich gefunden wird im Sinne von Art. 106 Abs. 2 Finanzreglement. ETH transfer oder EU GrantsAccess sind darüber zu informieren, oder bei Bedarf rechtzeitig zu involvieren.

5. Finanzielles⁴⁶

5.1. SAP-Projekt und PSP-Element

Die finanzielle Abwicklung eines Projektes mit Dritten hat ausschliesslich über SAP-Projekte mit PSP-Elementen an der ETH Zürich zu erfolgen. Bei Verträgen ab einem für die ETH Zürich bestimmten Gesamtwert von CHF 10'000⁴⁷ ist die Eröffnung eines separaten SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes und die Ablage des Vertrages im ETHIS-eDossier obligatorisch. Verträge mit einem für die ETH Zürich bestimmten Gesamtwert von unter CHF 10'000 können über die Kostenstelle der ETH-Einheit abgewickelt werden. In diesem Fall sind unterzeichnete Vertragskopien durch den Budgetverantwortlichen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre⁴⁸.

5.1.1. Eröffnung eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes auf Antrag des Budgetverantwortlichen

Für folgende Verträge wird auf Antrag des Budgetverantwortlichen ein SAP-Projekt mit PSP-Element eröffnet:

- Verträge im Bereich Forschung mit einer Gesamtsumme unter CHF 50'000⁴⁹
- Forschungsprojekte mit Innosuisse-Förderung
- SNF-Projekte (SAP-Projekt bzw. PSP-Element für Nebenbeitragsempfänger).

⁴⁵ Siehe nachfolgende Ziffer 5.1

⁴⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.3.2018, in Kraft seit 1.1.2019

⁴⁷ ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer

⁴⁸ Art. 151 Finanzreglement und Weisung über die Archivierung von Dokumenten der ETH Zürich (RSETHZ 210)

⁴⁹ ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer

Hierfür ist dem Finance Desk ein entsprechendes Eröffnungsformular mit einer Kopie des vollständig unterzeichneten Vertrages einzureichen.

Bei Innosuisse-Projekten sind zusätzlich Kopien des Zusatzvertrages und des Antrages vorzulegen. Der Finance Desk legt die Dokumente im ETHIS-eDossier ab.

5.1.2. Eröffnung eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes ohne Antrag

Für folgende Verträge werden SAP-Projekte bzw. PSP-Elemente ohne Antrag des Budgetverantwortlichen eröffnet:

- Verträge im Bereich Forschung ab CHF 50'000⁵⁰
- SNF-Projekte (SAP-Projekt mit PSP-Element für Hauptbeitragsempfänger)
- EU-Verträge
- Verträge mit Beiträgen von US-amerikanischen Förderinstitutionen
- Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge.

Für Verträge im Bereich Forschung ab CHF 50'000⁵¹ bzw. für alle EU-Verträge, Verträge mit US-Förderinstitutionen, sowie für Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge wird nach Unterzeichnung und Genehmigung durch den zuständigen Vizepräsidenten die Zuteilung eines SAP-Projektes mit PSP-Element direkt durch ETH transfer bzw. EU GrantsAccess veranlasst. Bei SNF-Verträgen meldet der SNF neue Verträge an den Finance Desk, der darauf das SAP-Projekt mit PSP-Element eröffnet.

Nach erfolgter Eröffnung des SAP-Projektes mit PSP-Element erhält der Budgetverantwortliche eine Nachricht mit der Bitte, die Richtigkeit der erfassten Daten zu bestätigen und allenfalls zu ergänzen.

5.1.3. Laufzeit eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes

Die Laufzeit der jeweiligen SAP-Projekte bzw. PSP-Elemente ist i.d.R. begrenzt auf die Vertragslaufzeit. Nach Ende der Vertragslaufzeit ist das SAP-Projekt bzw. das PSP-Element gemäss Art. 73 Finanzreglement zu schliessen. Die Abrechnung erfolgt automatisch zu Gunsten bzw. zu Lasten der Reserve, sofern die Differenz nicht vom Geldgeber zurückgefordert wird.

5.2. Projektkosten

Die Projektkosten in Forschungs- und Dienstleistungsverträgen setzen sich aus direkten und indirekten Kosten zusammen. Bei Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, müssen die Preise marktgerecht angesetzt werden, so dass der Wettbewerb nicht verfälscht wird. Die Mehrwertsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist im Budget zu berücksichtigen.

Die Kosten für EU-Projekte werden entsprechend jeweils aktuellem EU-Regelwerk ermittelt. Bei der Budgetierung eines EU-Projekts ist stets EU GrantsAccess einzubeziehen. Der Finance Desk stellt hierzu einen EUR/CHF Budgetkalkulator zur Verfügung.

Die ETH Zürich akzeptiert Zahlungen in verschiedenen Währungen. Währungsrisiken für projektorientierte Forschungs- und Dienstleistungsverträge, deren Budget in einer Fremdwährung vereinbart ist, werden zentral abgesichert. Die Regelung tritt für alle Verträge in Kraft, deren Vertragsdatum auf den 1.1.2019 oder später lautet.⁵²

5.2.1. Direkte Projektkosten

Die direkten Kosten eines Projektes bestehen aus den gesamten Lohnkosten der am Projekt beteiligten ETH-Mitarbeitenden, den Verbrauchsmaterialien und weiteren durch das Projekt verursachten Kosten, wie beispielsweise speziell für das Projekt beschaffte oder im Projekt benutzte Geräte oder Lizenzen

⁵⁰ ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer

⁵¹ ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer

⁵² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.3.2018, in Kraft seit 1.1.2019

für Software, falls bspw. für ein Projekt mit der Industrie nicht die Campus-Lizenz der ETH Zürich verwendet werden darf.

5.2.2. Indirekte Projektkosten

Unter den indirekten Kosten werden alle weiteren Kosten zusammengefasst, welche für die ETH Zürich anfallen, wie beispielsweise die Kosten für die allgemeine Infrastruktur. Oft liegen diese Kosten in der gleichen Grössenordnung wie die direkten Kosten. Die ETH Zürich verlangt je nach Vertragsart eine teilweise Deckung der indirekten Kosten in Form von Aufschlägen, die zusätzlich zu und zusammen mit den direkten Kosten von den Vertragspartnern zu bezahlen sind. Ausnahmen können vom zuständigen Vizepräsidenten gewährt werden. Eine Übersicht über Aufschläge für die verschiedenen Vertragstypen und Förderprogramme findet sich in Anhang 1.

Für Forschungs- und Dienstleistungsverträge sind die folgenden Aufschläge («Overheads») anzuwenden:

5.2.2.1. Infrastrukturbeitrag

Der **Infrastrukturbeitrag** („**ISB**“) von 10% zusätzlich zu den direkten Kosten ist grundsätzlich bei allen Forschungsverträgen zu budgetieren und anzuwenden, bei denen der Vertragspartner oder ein anderer Begünstigter durch den Vertrag eine Gegenleistung bekommt. Eine solche Gegenleistung besteht beispielsweise aus Nutzungsrechten an im Projekt entstehenden Immaterialgüterrechten der ETH Zürich, oder einer Option darauf. Bei Projekten gefördert durch die öffentliche Hand sind die Aufschläge zu budgetieren und zu verrechnen, welche die Förderstelle maximal zu bezahlen bereit ist.

5.2.2.2. Immaterialgut-Aufschlag

Der **Immaterialgut-Aufschlag** („**IP-Aufschlag**“) von 35% ist zusätzlich zum ISB in denjenigen Forschungsverträgen zu budgetieren und zu verrechnen, bei denen der Vertragspartner oder ein anderer Begünstigter gemäss Ziffer 2.1.2.2 Exklusivrechte oder Eigentum an im Projekt entstehenden Immaterialgüterrechten vorab von der ETH Zürich erwerben möchte. In diesen Fällen ist der totale Aufschlag auf die direkten Kosten 45% und in jedem Fall fällig, unabhängig davon, ob Patente angemeldet werden oder nicht.

5.2.2.3. Dienstleistungs-Aufschlag

Bei Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, muss die Vergütung marktgerecht angesetzt werden, beispielsweise durch Anwendung geeigneter Stundensätze. In jedem Fall werden vom Gesamtbetrag, der auf dem PSP-Element des Projektes eingeht, die Abzüge gemacht, die einem **Dienstleistungs-Aufschlag** („**DL-Aufschlag**“) von 10% entsprechen.

5.2.2.4. ETH Zürich-interne Verteilung der Aufschläge

Die von den Vertragspartnern oder Förderstellen vergüteten indirekten Kosten werden je zur Hälfte der Reserve der entsprechenden ETH-Einheit, sowie einem zentralen PSP-Element der ETH Zürich zugeteilt. Ausgenommen von dieser generellen Aufteilung sind die Beiträge an die indirekten Kosten vom SNF, von Innosuisse⁵³, sowie von der EU⁵⁴ (resp. vom SBFI, bei EU Rahmenprogrammen), welche zu einem Drittel dem entsprechenden Departement und zu zwei Dritteln einem zentralen PSP-Element der ETH Zürich zugeteilt werden. Details und weitere Ausnahmen sind in Anhang 1 aufgeführt.

⁵³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2016, in Kraft seit 1.1.2017

⁵⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.3.2018, in Kraft seit 1.1.2019

5.2.3. Spezielles

Grössere Beträge für Material- oder Gerätekauf, sowie durchlaufende Beträge zur Bezahlung von Unterakkordanten oder Weiterleitung an Kooperationspartner, können in Absprache mit ETH transfer gesondert aufgeführt und ohne Aufschläge budgetiert werden.

6. Rechtliche Grundlagen

- ETH-Gesetz (SR 414.110)
- Finanzreglement der ETH Zürich (RSETHZ 245)

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2016 in Kraft und gelten für alle Verträge im Bereich Forschung, die nach diesem Datum abgeschlossen werden.

3. Juli 2015

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Lino Guzzella
Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

Anhang 1 zu den Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich – Übersicht Aufschläge, Unterschriftenregelung und SAP Projekt-Eröffnung

Stand: 01.01.2020⁵⁵

Vertrags- oder Projektart, Förderstelle	Aufschläge und deren ETH-interne Verteilung	Unterschriften	Eröffnung SAP-Projekt/PSP-Element
Forschungsvertrag ohne Geldfluss	Hier werden i.d.R. keine Kosten gegenseitig vergütet.	ETH-Einheit	nicht benötigt
Forschungsvertrag mit Geldzufluss; nicht-exklusive Nutzungsrechte	Aufschlag 10% der direkten Kosten als ISB. Verteilung 1/2 ETH-Einheit; 1/2 ETH zentral	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch ETH transfer
Forschungsvertrag mit Geldzufluss; exklusive Nutzungsrechte	Aufschlag 45% der direkten Kosten (10% als ISB und 35% als IP-Aufschlag). Verteilung 1/2 ETH-Einheit; 1/2 ETH zentral	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch ETH transfer
Forschungsförderung durch öffentliche Hand, u.a.:	Richtet sich nach den Vorgaben des Förderprogramms. Maximal mögliche Aufschläge sind zu budgetieren.		
SNF (ohne nationale Übergangsmassnahmen EU-Verträge)	Nach Regeln des SNF; max. 20% der direkten Kosten bei gewissen Projekten und Programmen, zusätzlich bezahlt; Verteilung 1/3 Departement; 2/3 ETH zentral	Unterschrift alleinig durch ETH-Einheit; Bei Kooperationsverträgen mit Partnern Co-Unterschrift durch VPF	Durch SNF für Hauptbeitragsempfänger, durch ETH-Einheit für Nebenbeitragsempfänger
Innosuisse – Forschungsprojekt	I.d.R. 15% der Personalkosten zusätzlich bezahlt. Verteilung 1/3 Departement; 2/3 ETH zentral ⁵⁶	Subventionsvertrag alleinig durch ETH-Einheit; Zusatzvertrag immer Genehmigung durch Co-Unterschrift des zuständigen VP	Durch ETH-Einheit
Innosuisse – SCCER (Swiss Competence Centers for Energy Research)	I.d.R. 15% der direkten Kosten zusätzlich zu den Fördergeldern bezahlt; Verteilung 1/3 dezentral; 2/3 ETH zentral	Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit
Schweizerische Bundesstellen	Richtet sich nach Vertragsinhalt. Kein ISB, falls mindestens nicht-exklusive Nutzungsrechte an der ETH verbleiben Verteilung 1/2 ETH-Einheit; 1/2 ETH zentral	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch ETH transfer oder EU GrantsAccess (COST)
EU-Rahmenprogramme ab Horizon2020 bzw. nationale Übergangsmassnahmen	Richtet sich nach den Vorgaben der EU, resp. den Schweizerischen Förderstellen. Verteilung 1/3 Departement ⁵⁷ ; 2/3 ETH zentral	Genehmigung und Unterschrift durch VPF	Durch EU GrantsAccess
Grants von US-Förderinstitutionen	Aufschläge nach den Regeln der Förderinstitution Verteilung 1/2 ETH-Einheit; 1/2 ETH zentral	ETH-Einheit, sowie Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch EU GrantsAccess bei öffentlichen Grants; Durch ETH transfer bei privaten Grants
Privatwirtschaftliche Forschungsförderung (Schenkung und Sponsoring)	Kein Aufschlag	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP; ab CHF 500'000 Genehmigung durch Schulleitung	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch ETH transfer
Dienstleistungsvertrag	Abzug, der Aufschlag von 10% entspricht; Verteilung 1/2 ETH-Einheit; 1/2 ETH zentral	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch ETH transfer
Materialtransfervertrag (MTA)	Ausser allfällige Spesen i.d.R. keine Kosten vergütet. Keine Aufschläge.	ETH-Einheit; bei nicht-akademischen Vertragspartnern Co-Unterschrift durch ETH transfer	nicht benötigt
Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)	Nicht anwendbar	ETH-Einheit	nicht benötigt
Lizenz-, Options- oder Abtretungsvertrag	Verteilung der Einnahmen gemäss den Verwertungsrichtlinien der ETH Zürich	ETH-Einheit und in jedem Fall Genehmigung und Co-Unterschrift durch VPWW	Durch ETH transfer

⁵⁵ Redaktionelle Anpassungen infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

⁵⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2016, in Kraft seit 1.1.2017

⁵⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.3.2018, in Kraft seit 1.1.2019

